

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 9. März 2023

25. Stück

103. Richtlinie für die Erstellung von Universitätslehrgängen mit Abschluss eines akademischen Grades und sonstiger Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Innsbruck

## 103. Richtlinie für die Erstellung von Universitätslehrgängen mit Abschluss eines akademischen Grades und sonstiger Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Innsbruck

### **Präambel**

Aufgrund der UG-Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 (§ 143 Abs. 86 bis 88 Universitätsgesetz 2002 idF BGBl. I Nr. 177/2021), müssen Universitätslehrgänge mit akademischem Grad ab 01.10.2023 als außerordentliches Bachelor- bzw. Masterstudium eingerichtet werden. Die neue Rechtsgrundlage erfordert daher die Beachtung der nachfolgenden Richtlinie bei der Erstellung dieser Universitätslehrgänge. Mit der Novellierung und den damit einhergehenden neuen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der ECTS-Anrechnungspunkte, soll die Bologna-Konformität und Anschlussfähigkeit der außerordentlichen Studien gesetzlich verankert werden (bspw. Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums mit vorangegangenem außerordentlichem Bachelorstudium oder die Zulassung zum Doktorat mit Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums nach Maßgabe der weiteren entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zulassung zu einem Doktoratsstudium). Damit soll auch klargestellt werden, dass die durch die Novelle neu gestalteten außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien gleichwertig zu ordentlichen Studien sind. Die Regelung bezüglich der Vergabe von akademischen Bezeichnungen für Universitätslehrgänge mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten bleibt von dieser Novelle unberührt (§ 87a Abs. 1 UG idF BGBl. I Nr. 177/2021). Es ist außerdem weiterhin möglich, andere Formate, wie bspw. Vorstudienlehrgänge, Kurse, Seminare, etc. einzurichten. Die Universitätslehrgänge sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und –entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen (§ 56 UG iVm § 26a HS-QSG idF BGBl. I Nr. 177/2021).

### **I. Universitätslehrgänge mit Abschluss eines akademischen Grades**

#### **1. Benennung und Bezeichnung der Universitätslehrgänge:**

Die Universitätslehrgänge sind je nach inhaltlicher Einrichtung als „außerordentliches Bachelorstudium“ oder als „außerordentliches Masterstudium“ zu benennen und müssen zur eindeutigen Identifizierung mit dem Zusatz „gemäß § 56 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 177/2021“ bezeichnet sein (bspw.: außerordentliches Bachelorstudium gemäß § 56 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 177/2021).

#### **2. ECTS-Anrechnungspunkte:**

##### **2.1. außerordentliches Bachelorstudium:**

Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Bachelorstudium hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

##### **2.2. außerordentliches Masterstudium:**

Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist.

#### **3. Zulassungsvoraussetzungen:**

##### **3.1. außerordentliches Bachelorstudium:**

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ist die allgemeine Universitätsreife und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

##### **3.2. außerordentliches Bachelorstudium „Bachelor Professional“:**

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium, in dem der akademische Grad „Bachelor Professional“ verliehen werden soll, ist eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Wenn es das Curriculum erfordert, können Ergänzungsprüfungen vorgesehen werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind. Zu beachten ist hier insbesondere I. Pkt. 6.2..

### 3.3. außerordentliches Masterstudium und außerordentliches Masterstudium „Master Professional“:

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium bzw. zu einem außerordentlichen Masterstudium in dem der akademische Grad „Master Professional“ verliehen werden soll, ist der Abschluss eines fachlichen in Fragen kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind. Zu beachten ist hier insbesondere I. Pkt. 6.2..

## 4. Akademischer Grad:

### 4.1. außerordentliches Bachelorstudium:

Den Absolventinnen/Absolventen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“ zu verleihen.

### 4.2. außerordentliches Bachelorstudium „Bachelor Professional“:

Den Absolventinnen/Absolventen dieser außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“ zu verleihen.

### 4.3. außerordentliches Masterstudium:

Den Absolventinnen/Absolventen von außerordentlichen Masterstudien ist der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“ zu verleihen.

### 4.4. außerordentliches Masterstudium „Master Professional“:

Den Absolventinnen/Absolventen dieser außerordentlichen Masterstudien ist der akademische Grad „Master Professional“, abgekürzt „MPPr“ zu verleihen.

## 5. Schriftliche Abschlussarbeit:

Im Curriculum kann allenfalls die Erstellung einer abschließenden schriftlichen Arbeit vorgesehen werden. Hierbei sind die Bestimmungen im Curriculum, ggfls. die Bestimmungen der Satzungssteile „Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck“ idgF und „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)“ idgF, das Urheberrechtsgesetz idgF sowie ggfls. die Richtlinien zur Erstellung einer Diplom-/Masterarbeit der Medizinischen Universität Innsbruck zu beachten.

## 6. Sonstige Bestimmungen:

6.1. Universitätslehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme (§ 54d UG) oder als gemeinsam eingerichtete Studien (§ 54e UG) und während der Lehrveranstaltungszeit angeboten werden.

6.2. Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich. In diesem Fall sind die Verträge insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und die Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind ohne Personenbezug sowie die Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

6.3. Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben Teilnehmerinnen/Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Dieser ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges vom Rektorat festzusetzen. Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die gleichzeitig ein ordentliches Studium an derselben Universität belegen und die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung oder Erlassung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren.

6.4. Im Curriculum eines Universitätslehrganges kann eine Höchststudiendauer vorgesehen werden, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst.

6.5. Die Beurteilung von Prüfungen ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden, welche unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen ist.

6.6. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen/ Absolventen von Universitätslehrgängen nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der im Curriculum allenfalls vorgesehenen abschließenden schriftlichen Arbeit die festgelegten akademischen Grade gemäß I. Pkt. 4. durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

6.7. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolventinnen/Absolventen ist dem Verleihungsbescheid eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad oder akademische Bezeichnung nicht zu übersetzen sind. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
- das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
- das abgeschlossene Studium,
- den verliehenen akademischen Grad oder akademische Bezeichnung.

6.8. Auf Antrag einer Absolventin/eines Absolventen ist ein neuer Verleihungsbescheid auszustellen, wenn eine Geschlechtsänderung durch Vorlage einer Personenstandsurkunde nachgewiesen wird.

6.9. Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

6.10. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen/ Absolventen ist dem Verleihungsbescheid ein Anhang (Diploma Supplement) gemäß Art. IX.3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999, anzuschließen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat durch eine Verordnung festzulegen, in welcher Form das Diploma Supplement auszustellen ist. Zu beachten ist hierbei die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Übermittlung von Daten, die Führung von Evidenzen, die Codierung und die Statistischen Auswertungen und Verarbeitungen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten (Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV), BGBl. II Nr. 216/2019 idgF, § 6 sowie Anlage 1.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010725>

## **II. Sonstige Universitätslehrgänge**

### **1. Arten von Universitätslehrgängen und ECTS-Anrechnungspunkte:**

1.1. Universitätslehrgänge mit Abschluss einer akademischen Bezeichnung gemäß § 87a UG idgF (mind. 60 ECTS-Anrechnungspunkte).

1.2. Universitätslehrgänge ohne akademische Bezeichnung (mind. 15 und weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkte)

1.3. Universitätskurse (Universitätslehrgänge mit weniger als 15 ECTS-Anrechnungspunkte)

### **2. Zulassungsvoraussetzungen:**

Die Zulassung zu Universitätslehrgängen setzt den Nachweis der im Curriculum des betreffenden Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus (bspw. österreichisches Reifezeugnis bzw. ein internationales Äquivalent oder eine facheinschlägige Berufsausbildung bzw. mehrjährige Berufserfahrung).

### **3. Akademische Bezeichnung von Universitätslehrgängen gemäß II. Pkt. 1. 1.1.:**

Wenn ein Universitätslehrgang mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, darf die akademische Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen/Absolventen zu verleihen ist.

### **4. Schriftliche Abschlussarbeit:**

Im Curriculum kann allenfalls die Erstellung einer abschließenden schriftlichen Arbeit vorgesehen werden.

### **5. Sonstige Bestimmungen:**

5.1. Die Beurteilung von Prüfungen ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden, welches unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen ist.

5.2. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen/ Absolventen von Universitätslehrgängen gemäß II. Pkt. 1.1. nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der im Curriculum allenfalls vorgesehenen abschließenden schriftlichen Arbeit die festgelegten akademischen Bezeichnungen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

5.3. Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung gemäß II. Pkt. 5.2. dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind. Die Bestimmungen zu I. Pkt. 6.7. sind zu beachten.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen für alle Universitätslehrgänge:**

1. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt durch Beschluss des Rektorats.
2. Die Erlassung des Curriculums ist Aufgabe des Senats.
3. Die Universitätslehrgänge sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und –entwicklung einzubinden.
4. Qualifikation und Bestellung der Lehrenden:
  - 4.1. Das Rektorat bestellt eine Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität, in der Regel mit einer Lehrbefugnis, als Lehrgangsleiterin/Lehrgangsleiter. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.
  - 4.2. Die Lehrgangsleiterin/der Lehrgangsleiter muss habilitiert sein oder über eine der Habilitation gleichwertige Qualifikation verfügen.
  - 4.3. Mindestens 30% der Lehrenden eines Universitätslehrganges sollen über eine Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
  - 4.4. Personen, die mit wissenschaftlicher Lehre betraut werden, müssen mindestens über ein abgeschlossenes Master- bzw. Diplomstudium oder einen anderen gleichwertigen Abschluss verfügen.
  - 4.5. Die Bestellung der Lehrenden erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleiterin/des Lehrgangsleiters durch das Rektorat.
5. Die Bestimmungen des Satzungsteils „Evaluation“ der Medizinischen Universität Innsbruck idgF sind zu beachten.
6. Die Bestimmungen des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck idgF sind zu beachten.

### **IV. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen:**

1. Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft und ersetzt die „Richtlinie für Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Innsbruck“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 05.12.2018, Studienjahr 2018/2019, 10. Stück, Nr. 40, welche mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft tritt.
2. Universitätslehrgänge mit Abschluss eines akademischen Grades, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie erstellt wurden unterliegen weiterhin der Rechtslage des Universitätsgesetzes 2002 vor dem 01.10.2021 (BGBl. I Nr. 129/2017). Teilnehmerinnen/Teilnehmer die zu diesen Universitätslehrgängen (nach alter Rechtslage) bis zum 30.09.2023 zugelassen werden, haben gemäß § 143 Abs. 88 UG idF BGBl. I Nr. 177/2021 das Recht, diese Universitätslehrgänge ab dem 01.10.2023 in der dreifachen Studiendauer abzuschließen, die im Curriculum des betreffenden Universitätslehrgangs festgelegt ist, oder, falls eine solche vorgesehen ist, in der im Curriculum vorgesehenen Höchstdauer. Für diese Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 01.10.2021 (BGBl. I Nr. 129/2017) weiterhin anzuwenden. Die Auflassung dieser Universitätslehrgänge erfolgt durch Beschluss des Rektorats.

Für das Rektorat

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---